

Sondervergütungsvereinbarung für den Erfolgsfall der außergerichtlichen Vertretung



Zwischen

Herrn

~~Frau~~ Carsten Kathmann, Steingutstraße 25, 28759 Bremen

- im Folgenden **Auftraggeber** (m/w/d)* genannt -

und

der BQ-Rechtsanwälte Oppermann, Bergmann & Partner mbB, vertreten durch die
Rechtsanwälte Hauke Oppermann, Jan Philipp Bergmann, Victoria Weise, Cordula
Schah Sedi und Michel Schah Sedi, Holtener Straße 3, 24103 Kiel

- im Folgenden **Auftragnehmer** genannt -

wird die folgende Vergütungsvereinbarung über eine **freiwillige Sondervergütung** getroffen:

Präambel

Für den Fall, dass der Auftragnehmer für den Auftraggeber Ansprüche (auch teilweise) durchsetzen kann, vereinbaren die Parteien mit dieser Vereinbarung, eine freiwillige Sondervergütung.

Bei dieser Sondervergütung handelt es sich um eine freiwillige Leistung für den Erfolgsfall, auf die seitens der Unterzeichner kein rechtlicher Anspruch besteht.

Die Höhe der Sondervergütung richtet sich nach dem tatsächlichen Erfolg und bemisst sich in Höhe von 15 % der erreichten Schadensersatzsumme.

1. Grund der Beauftragung

Der Auftraggeber begehrt Schadensersatz aufgrund eines Unfalls vom 04.06.2025.

2. Aufwand der Angelegenheit

Der Auftraggeber erlitt durch diesen Unfall erhebliche Verletzungen/Schäden. Ziel der Schadensregulierung soll die Absicherung des Auftraggebers sowie die Kostenübernahme einer optimalen, medizinischen Rehabilitation sein.

Es handelt sich um einen schwierigen Auftrag, weil:

- a) es sich um eine sehr komplexe und außergewöhnlich schwierige medizinische Situation handelt,

* In diesem Text wurde aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben aber auf sämtliche Geschlechter.

- b) die Schadensbeziehung besonders anspruchsvoll und die prognostische Entwicklung schwierig zu beurteilen ist,
- c) die Angelegenheit des Auftraggebers durch mehrere Rechtsanwälte des Auftragnehmers im Team bearbeitet wird und Regulierungstermine (z.B. Außentermine mit der gegnerischen Versicherung) in der Regel von zwei Rechtsanwälten des Auftragnehmers wahrgenommen werden.

3. Auftrag

Der Auftrag und diese Vergütungsvereinbarung beschränken sich zunächst auf die außergerichtliche Geltendmachung der Ansprüche. Gelingt die außergerichtliche Durchsetzung der Ansprüche nicht, so treffen die Parteien für die gerichtliche Durchsetzung ggf. eine gesonderte Vergütungsvereinbarung, falls diese erfolgen soll.

4. Berechnungsgrundlage

Zusätzlich zu der gesetzlichen Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vereinbaren die Parteien eine **freiwillige Sondervergütung** für den Erfolgsfall der außergerichtlichen Anspruchsdurchsetzung nach folgenden Bedingungen:

- a) Wenn die Ansprüche außergerichtlich nicht durchgesetzt werden können und der Auftraggeber keine gerichtliche Durchsetzung wünscht, entfällt eine weitere freiwillige Sondervergütung.
- b) Werden die Schadensersatzansprüche des Auftraggebers außergerichtlich durchgesetzt, so zahlt der Auftraggeber an den Auftragnehmer zusätzlich zum gesetzlichen Vergütungsanspruch nach dem RVG eine freiwillige, darüberhinausgehende prozentuale Vergütung in Höhe von

15 %

aus der jeweiligen Schadensersatzsumme.

Unter der Schadensersatzsumme ist der Betrag zu verstehen, der von der Gegenseite nach der Aufnahme der Tätigkeit des Auftragnehmers gezahlt wird, dies gilt auch für geleistete Abschlagszahlungen.

Zahlungen vor der Beauftragung der Auftragnehmer bleiben außer Betracht.

- c) Zusätzlich zu der vereinbarten Sondervergütung ist von dem Auftraggeber die gesetzliche Umsatzsteuer (i.H.v. derzeit 19 %) zu zahlen.
- d) Soweit im Verlauf des Mandates Kosten verauslagt werden, insbesondere Aktenversendungspauschalen, eventuelle Attestkosten, Bescheinigungen, etc., sind diese von dem Auftraggeber zu zahlen.
- e) Wird mit dem Schädiger neben dem Kapitalisierungsbetrag eine Ratenzahlung vereinbart, wird diese abweichend von § 9 ZPO mit dem fünffachen des Jahresbetrages zur Entschädigungssumme hinzugerechnet.

* In diesem Text wurde aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben aber auf sämtliche Geschlechter.

Beispiel:

Entschädigungssumme:		500.000,00 €
mtl. Rente:	500,00 €	
fünffacher Jahresbetrag:	500,00 € x 12 x 5 =	30.000,00 €

Berechnungsgrundlage für das Erfolgshonorar sind folglich: 530.000,00 €

- f) Das Erfolgshonorar wird unmittelbar mit der Auszahlung der jeweiligen Entschädigungssumme (auch bei zwischenzeitlichen Teilzahlungen) an den Auftraggeber fällig.
- g) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die gegnerische Partei im Falle einer Kostenerstattung in der Regel nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss.

5. Kündigung durch den Auftraggeber

Kündigt der Auftraggeber das Mandatsverhältnis ohne wichtigen Grund, bleibt der Gebührenanspruch bestehen, wenn der Erfolg eintritt und dieser ganz oder im Wesentlichen auf der Tätigkeit des Auftragnehmers beruht.

6. Kündigung durch den Auftragnehmer

Kündigt der Auftragnehmer aus wichtigem Grund, z. B. fehlende Mitarbeit des Auftraggebers, Zerstörung des Vertrauensverhältnisses, unangemessenes Verhalten, so erhält der Auftragnehmer neben der gesetzlichen Vergütung eine prozentuale Sondervergütung aus der bis dahin gezahlten Entschädigungssumme in Höhe von 15 %, mindestens jedoch die gesetzliche Anwaltsvergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

7. Salvatorische Klausel


Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt und der Vertrag wird seinem Sinn nach ausgeführt.

8. Nebenabreden

Alle Vereinbarungen werden ausschließlich schriftlich getroffen. Zusätzliche mündliche Vereinbarungen bestehen nicht und werden nur unwirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Abreden oder Vereinbarungen, mit denen von der Schriftform Abstand genommen werden soll. Auch eine solche Vereinbarung bedarf der Schriftform.

Bremen 1. Juli 25

Ort, Datum



Unterschrift Auftraggeber

Ort, Datum

Unterschrift Auftragnehmer

* In diesem Text wurde aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben aber auf sämtliche Geschlechter.